



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessische Ministerium für
Soziales und Integration
Susanne Nöcker
Sonnenberger-Str. 2/2A
65021 Wiesbaden
psychkhg@hsm.hessen.de

27. Juli 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Psychisch -Kranken -Hilfe - Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Frau Nöcker,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes PsychKHG und des Maßregelvollzugs und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Liga Hessen regt an, das Gesetz im Ganzen erneut sprachlich nach dem Vorbild des BTHG zu modernisieren. Als Beispiel könnte der im Gesetz verwandte Begriff der „Hilfen“ in „Unterstützungsleistungen“ verändert werden. Zudem ist das Gesetz nicht anschlussfähig im Hinblick auf die hier noch verwandten Begriffe wie ambulant, teilstationär und stationäre Einrichtungen, die es im SGB IX so nicht mehr gibt und damit gerade auf die in Gemeindepsychiatrischen Verbände tätigen Organisationen in § 6a ins Leere läuft.

Die Liga bedauert, dass im Gesetzentwurf keinerlei Aussagen zur personellen und finanziellen Ausstattung getroffen worden sind, wie zum Beispiel der Finanzierung von Sozialpsychiatrischen Verbänden nach § 6 PsychKHG aber und vor allem bei der Finanzierung nach § 7 PsychKHG.

§ 2 Grundsatz

Abs.2

Die Liga Hessen begrüßt die Aufnahme von Abs. 2 ausdrücklich: die Verpflichtung zur barrierefreien Kommunikation und in einfacher Sprache ist insbesondere für Menschen mit Behinderung ein wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung der UN-BRK.

§3 Begriff und Ziel der Hilfen

Die Liga Hessen begrüßt die Ergänzung in Abs. 2, Nr. 3 des Entwurfs (im Weiteren wird auf die Benennung als Entwurf verzichtet).

Das Ziel der Hilfen muss immer die Befähigung zu einer selbstbestimmten Lebensführung sein.

Sie regt an, in Abs. 2, Nr. Nr. 1 die Worte „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ zu ergänzen, um deutlich zu machen, dass es bei der Zielsetzung der Hilfen um die Gleichstellung der betroffenen Menschen mit den übrigen Menschen in der Gesellschaft geht.

§ 4 Ausgestaltung der Hilfeleistung

Die Liga Hessen begrüßt zudem die Beachtung der Bedarfe der Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen und regt gleichzeitig an, hier eine Ausweitung auf Jugendliche vorzunehmen.

Der Gesetzestext ist in Abs. 5 unspezifisch auf den Begriff Therapie formuliert. In der Gesetzesbegründung wird allein der Bezug auf den Klinikaufenthalt thematisiert.

Die Unterstützung sollte sich aber auf den gesamten Unterstützungsprozess unabhängig vom Ort beziehen.

Vor allem ist die Regelung mit finanziellen Mitteln zu hinterlegen; ansonsten läuft die Regelung ins Leere bzw. erweckt Hoffnungen, die nicht erfüllbar sind.

§ 5 Ambulante Hilfen des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Die neue Regelung in Abs. 6 ist zu begrüßen und notwendig.

Nach wie vor sind aber keine finanziellen Ressourcen für diese Leistungen hinterlegt, so dass eine der Regelung entsprechende Krisendiensttätigkeit an Zuständigkeiten und der finanziellen Ausstattung der beteiligten Träger scheitern wird bzw. nur eingeschränkt durchgeführt werden kann.

So stehen für den Gemeindespsychiatrischen Verbund beispielsweise Organisationen der Wohlfahrtspflege als Beteiligte im Sinne dieser Regelung zwar bereit, aber diesen stehen keine Mittel für zusätzliche Aufgaben zur Verfügung. Dies gilt auch für andere Berufsgruppen (z.B. Ärzt*innen), die am Prozess der Unterstützungsleistungen beteiligt sind.

§ 6 Koordinierung der Hilfsangebote vor Ort

Die Liga Hessen begrüßt diese Klarstellung in Abs. 1, Satz 1; sie hatte sie in ihren Stellungnahmen in 2016 und 2020 bereits gefordert.

Die Änderung des Satzes 2 ist aus Ligasicht keine bloße redaktionelle Änderung, da nunmehr eine Verpflichtung zur Etablierung einer Psychiatriekoordination anstelle der jetzigen Sollvorschrift vorgesehen ist.

Im Gegenteil: für diese Aufgabe, deren große Bedeutung der Gesetzgeber nun auch anerkennt, müssen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Dies ist aus Ligasicht noch nicht erfolgt und behindert dadurch die Effektivität der Funktion einer gelingenden Psychiatriekoordination.

Die Klarstellung in Abs. 3 ist zu begrüßen, allein begründet die Einladungspflicht seitens der Sozialpsychiatrischen Dienste (im Folgenden SPD_i) noch keine Teilnahmepflicht der in Satz 3 aufgenommenen Behörden. Eine solche Verpflichtung wäre aber im Sinne einer systemischen Zusammenarbeit aller Beteiligten – und damit auch der in Satz 3 aufgeführten Behörden – notwendig.

§ 6a Gemeindepsychiatrische Verbände

Die Regelung ist ebenfalls zu begrüßen.

Die Begrifflichkeit und damit die Unterscheidung nach ambulant, teilstationär und stationärer Versorgungseinrichtungen und Dienste ist aber vor dem Hintergrund des BTHG veraltet und anzupassen.

§7 Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe

Die Liga Hessen kritisiert, dass auch im sechsten Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes die Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe immer noch keine verpflichtende organisatorische und vor allem finanzielle Unterstützung erhalten. Dies ist gerade in Zeiten der Nachwirkungen von Corona und den nachweislich gestiegenen Fallzahlen, z.B. im Zuständigkeitsbereich des LWV ein Zeichen der Landesregierung in die falsche Richtung und kann so verstanden werden, dass die ehrenamtliche Tätigkeit der im § 2 aufgeführten Personenkreise nicht gewürdigt wird. Eine verlässliche Unterstützung ist gerade für die Selbsthilfe nicht ohne eine dauerhafte Finanzierung möglich.

§ 7a Genesungsbegleiter*innen

Die Liga Hessen begrüßt den regelhaften Einbezug von Genesungsbegleiter*innen und damit von Peers in der Arbeit im Rahmen dieses Gesetzes.

Dies stärkt die Rolle der Psychiatrieerfahrenen und ist ein erster Schritt in Beteiligung von Psychiatrieerfahrenen in die Behandlung und Versorgung von Personen nach § 1.

§ 8 Finanzierung

Die Liga Hessen befürwortet die Regelung zu § 8 Abs. 2 hinsichtlich der jährlichen Berichterstattung der Landkreise und kreisfreien Städte über die Verwendung des Mehrbelastungsausgleichs. Wir verweisen im Übrigen auf die Vorbemerkung.

§ 10 Psychiatrische Krankenhäuser

Abs. 2

Die Liga Hessen begrüßt die Regelung in Abs. 2, letzter Satz.

Abs. 3

Die Liga begrüßt die Zielsetzung der Korrektur, gibt aber zu bedenken, dass der in der Begründung aufgeführte Grund für die Änderung (mehrfaches Anfahren einer Klinik) nicht zwangsläufig mit der aktuellen Regelung des Satzes 1 zu tun hat, bei der die unterzubringende Person ein Wunschrecht nach (wohnortnaher) Unterbringung hat.

§ 12 - Ausübung der Befugnisse im psychiatrischen Krankenhaus

Diese Regelung wird begrüßt. Die Liga Hessen weist aber darauf hin, dass für die Kliniken sichergestellt werden muss, dass ausreichend Richter*innen rund um die Uhr zu erreichen sind, damit die Konzentration auf diese Berufsgruppe nicht zu Verschlechterungen in der Akutversorgung für Patienten aber auch Klinikpersonal führt.

§13 Besuchskommission

Abs. 2

Leider ist in der Gesetzesbegründung kein Grund für die Regelung benannt. In der Vergangenheit war es oftmals nicht möglich, die erforderliche Anzahl für eine Besetzung der Besuchskommission zu erreichen. Hier regt die Liga Hessen an, vermehrt Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern seitens des Landes zu organisieren.

Abs. 3

Die Verkürzung der Besuchsfrist von drei auf zwei Jahre wird begrüßt. Ebenso wird die Stärkung der Rolle der Patientenfürsprecher*in Satz 6 begrüßt. Diese Stärkung kommt den Betroffenen aber auch der Funktion der Patientenfürsprecherin zugute.

Abs. 4

Diese Regelung wird begrüßt. Der Landtag als Gesetzgeber wird damit regelmäßig über die Tätigkeit der Besuchskommission informiert.

Hier wäre wünschenswert, wenn in diesen Bericht auch über die Ergebnisse der Berichte seitens der Landkreise/SPDi an das Fachministerium informiert werden würde und er somit ein umfassenderes Bild über die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen nach diesem Gesetz erhält.

Abs.5

Die Liga Hessen begrüßt die regelhafte Etablierung eines jährlichen Erfahrungsaustauschs.

§ 14 Berichtspflicht

Die Liga Hessen fragt an, ob die Streichung der jährlichen Berichtspflicht aus Abs. 1 und die Erwähnung der jährlichen Daten allein in Nr. 2 einen fachlichen Hintergrund hat und spricht sich dafür aus, dass alle in § 14 aufgeführten Daten jährlich erhoben werden.

§ 16 Unterbringungsverfahren

Abs. 4

Die Liga Hessen spricht sich dafür aus, dass der Begriff Untersuchung um den Begriff „Gespräch“ ergänzt wird, da nach dem Gesetz nun auch Psycholog*innen Stellungnahmen abgeben dürfen.

§ 17 Sofortige vorläufige Unterbringung

Abs. 1

Liga Hessen begrüßt diese Regelung.

Abs. 3

Die Regelung Abs. 3, Satz 2 wird begrüßt.

Abs. 4

Die Regelung zu Abs. 4 wird begrüßt. Die Liga Hessen regt an, einen zusätzlichen Satz aufzunehmen: „Es besteht die Verpflichtung bei Nichtkenntnis Nachforschungen einzuleiten.“

§18 Rechtsstellung

Abs. 3

Die Klarstellung wird begrüßt.

Die Liga Hessen regt eine Erweiterung der Regelung dahingehend an, den/die gesetzliche Betreuer*in ebenfalls unverzüglich zu informieren.

§ 19 Behandlung

Abs. 1

Diese Klarstellung wird begrüßt, zumal es sich hier um eine Selbstverständlichkeit handelt.

Abs. 2

Wir verweisen auf den Kommentar zu § 17 Abs. 4 der Liga Hessen.

Abs. 2, Satz 3:

Diese Klarstellung wird begrüßt, zumal es sich hier um eine Selbstverständlichkeit handelt. Die Liga Hessen regt an, dass die Ergebnisse der gesundheitlichen Versorgungsplanung nach § 132g SGB V ebenfalls Berücksichtigung finden.

§ 21 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Abs.1

Die Regelung wird begrüßt, wie auch die Klarstellung, dass bei diesen Maßnahmen von Einzelfallentscheidungen ausgegangen wird.

Abs. 2

Die Liga Hessen fordert, dass in der neuen Nr. 5 das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „immer“ ersetzt wird.

Die Liga Hessen fordert zudem, dass eine solche Betreuung immer durch im selben Raum anwesendes Personal erfolgt.

Die Verankerung einer Nachbesprechungspflicht wird begrüßt. Dies dient auch der Qualitätssicherung und damit der Sicherheit der untergebrachten Person sowie des Personals.

Abs.4

Auch hier ist eine 24-stündige Erreichbarkeit der anordnenden Gerichte sicherzustellen.

§23 Persönlicher Besitz, Besuche, Telefongespräche

Die Klarstellung, dass diese Rechte nur im Einzelfall eingeschränkt werden dürfen, wird begrüßt.

§24 Schriftverkehr

Die Klarstellung, dass diese Rechte nur im Einzelfall eingeschränkt werden dürfen, wird ebenfalls begrüßt.

§ 29a Unterrichtung in besonderen Fällen

Die Formulierung ist zum einen im Hinblick auf die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Art und Schwere der psychischen Störung“ zu offen formuliert.

Zudem kann aus Sicht der Liga Hessen eine solche Information nur dann erfolgen, wenn eine Gefahr tatsächlich besteht und nicht nur vermutet wird.

Angesichts der Schwere des Eingriffs empfiehlt die Liga Hessen eine Regelung, in diesen Fällen eine Zweitmeinung einzuholen.

Vor dem Hintergrund, dass die Formulierung des Gesetzestextes unbestimmte Rechtsbegriffe enthält (Art und Schwere) wäre diese Regelung auf alle Fälle zu evaluieren, damit dieser Grundrechtseingriff auf seine Verhältnismäßigkeit überprüft werden kann.

§ 31 Fachbeirat Psychiatrie

Abs. 1

Die Liga Hessen begrüßt die Festschreibung der Tagungsfrequenz, da in der Vergangenheit dies nicht der Fall war.

Abs. 3

Die Liga Hessen begrüßt diese Regelung und schlägt vor die Fahrtkostenentschädigungsregelung auf die ehrenamtlichen Vertreter*innen zu beschränken bzw. Vertreter*innen aus Selbsthilfeorganisationen.

§ 32 Unabhängige Beschwerdestelle

Dies wird ausdrücklich begrüßt. Dies wäre eine der wenigen Fällen in der Praxis, in der eine Sollregelung zu einer flächendeckenden Etablierung geführt hat.

Maßregelvollzug (Maßregelvollzugsgesetz)

§ 2a Neu

Die Regelung wird von der Liga Hessen begrüßt.

§ 5

Die Regelung wird begrüßt.

Wir weisen darauf hin, dass für die Kliniken sichergestellt werden muss, dass ausreichend Richter*innen rund um die Uhr zu erreichen sind, damit die Konzentration auf diese Berufsgruppe nicht zu Verschlechterungen in der Akutversorgung für Patienten aber auch Klinikpersonal führt.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Tag

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises „Menschen mit Behinderungen“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderten-einrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*